

## FAQ für Arbeitgebende

### 1. Wer hilft weiter wenn...

a) ...die Person sich schon in Deutschland aufhält ?

Für Personen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit, die sich in Deutschland aufhalten, ist immer die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bereich sich die Person aufhält. Daher ist die Ausländerbehörde Münster für alle zuständig, die in Münster ihren Haupt- bzw. Erstwohnsitz haben.



b) ...die Person aus ihrem Heimatland einreisen möchte ?

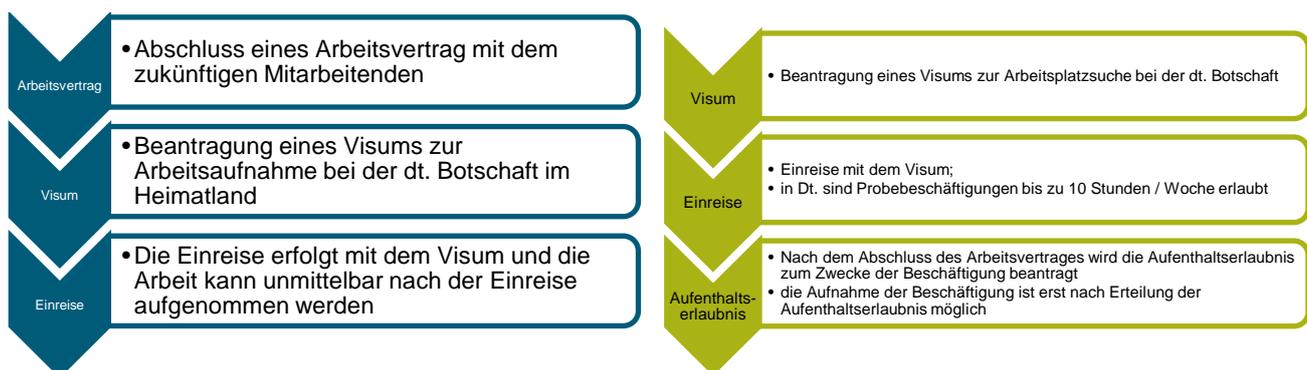
➔ für Personen aus einem EU-Staat ist ebenfalls die Ausländerbehörde zuständig. Sie benötigen aber für die Einreise und für den Aufenthalt grundsätzlich keinen Aufenthaltstitel und dürfen ohne einen deutschen Aufenthaltstitel hier leben und arbeiten.

➔ Staatsangehörige aus Australien, Israel, Japan, Kanada, Südkorea, Neuseeland, Großbritannien, Nordirland und den USA dürfen ohne Visum einreisen und sich anschließend ebenfalls bei der Ausländerbehörde ihres Wohnortes melden und dort einen Aufenthaltstitel beantragen

➔ Alle weiteren Ausländer\*innen können sich bei der deutschen Botschaft in ihrem Herkunftsland informieren und dort das für die Einreise erforderliche Visum beantragen.

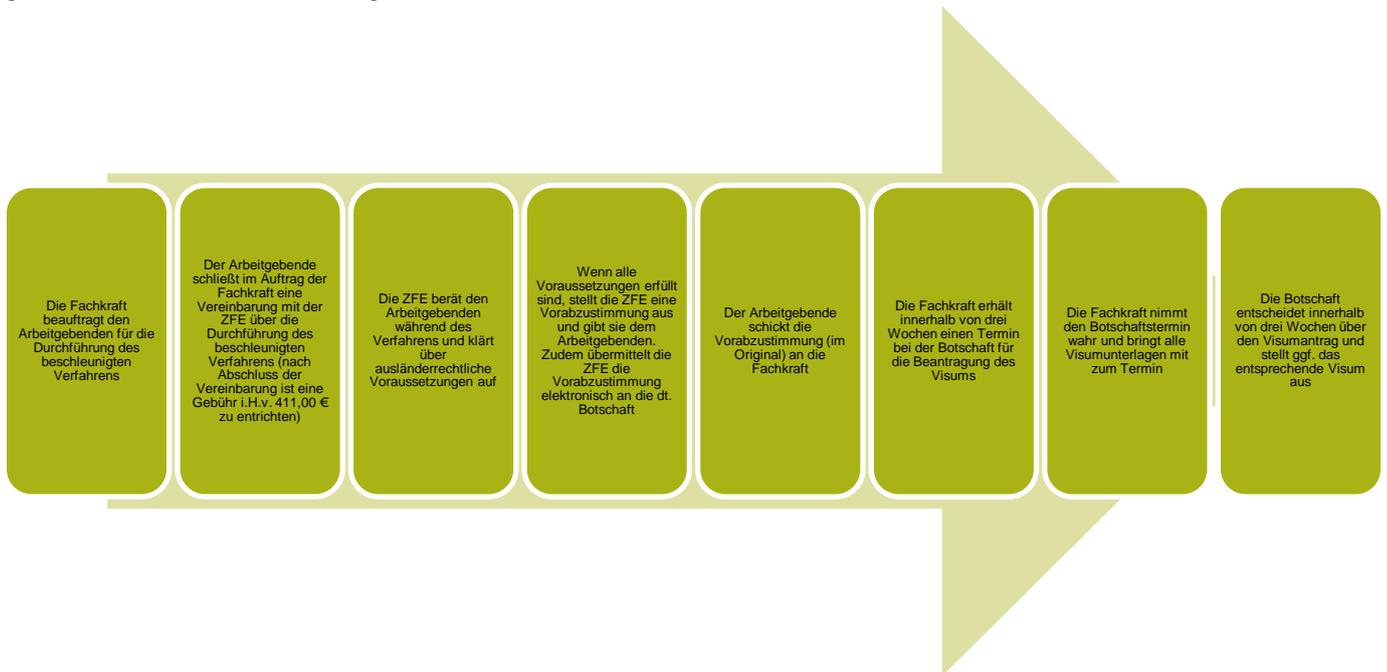


### 2. Welche Optionen gibt es, einen potenziellen Mitarbeiterenden aus dem Ausland nach Deutschland zu holen (FEG, rechtliche Beschränkungen etc.)?



### 3. Kann ein Arbeitgeber, der eine Fachkraft aus einem Drittstaat beschäftigen möchte, das Verfahren beschleunigen?

Durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz wurde das beschleunigte Fachkräfteverfahren ins Leben gerufen. Dieses läuft wie folgt ab:



Das Verfahren dauert insgesamt in der Regel maximal 4 Monate.

Das beschleunigte Verfahren ist für die folgenden Aufenthaltszwecke möglich:

- Betriebliche Berufsausbildung, betriebliche Weiterbildung (§ 16a AufenthG)
- Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§ 16d AufenthG)
- Fachkraft mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)
- Fachkraft mit akademischer Ausbildung (§ 18b AufenthG)
- Niederlassungserlaubnis für eine hoch qualifizierte Fachkraft mit akademischer Ausbildung (§ 18c Abs. 3 AufenthG)

Ansprechpartner für das beschleunigte Fachkräfteverfahren ist die Zentralstelle für Fachkräfteeinwanderung (ZFE) der Bezirksregierung Köln:

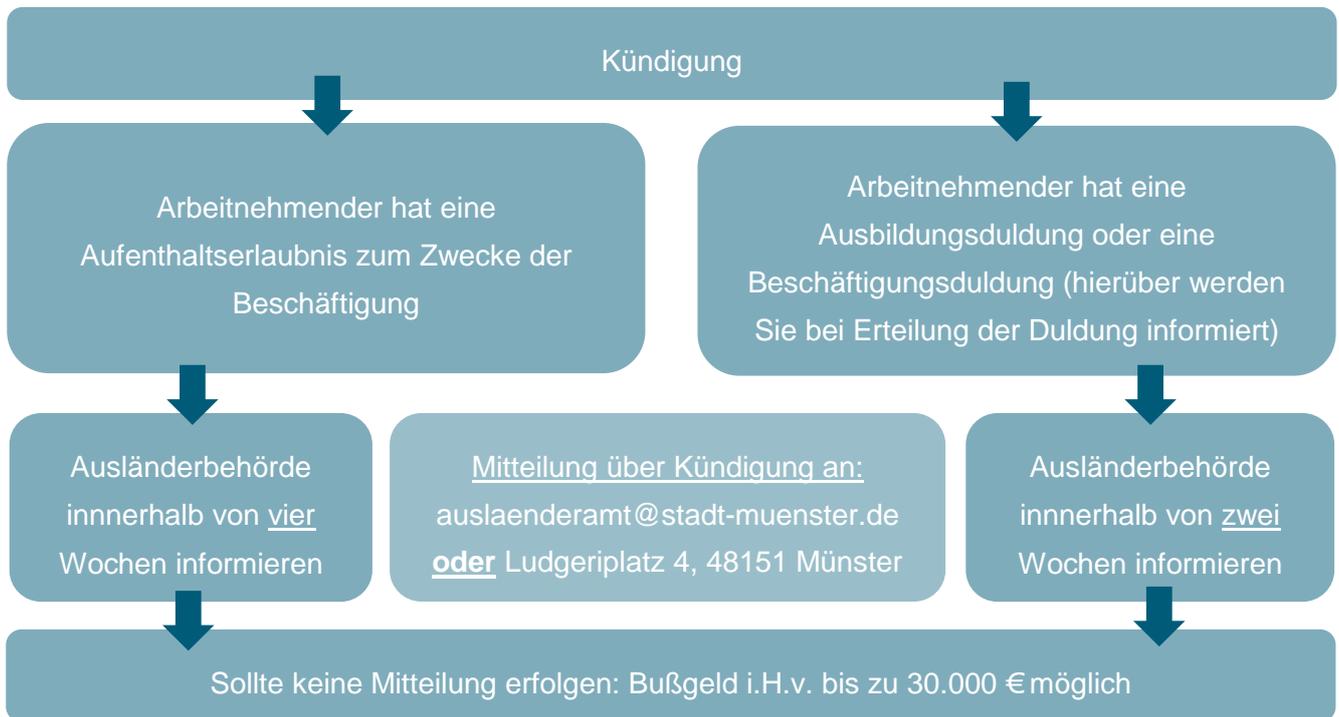
Bezirksregierung Köln  
Dezernat 21 – Zentralstelle für  
Fachkräfteeinwanderung  
50606 Köln  
E-Mail: [zfe@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:zfe@bezreg-koeln.nrw.de)

4. Was ist, wenn die Fachkraft aus einem Drittstaat in oder nach der Probezeit gekündigt wird (z.B., weil Betrieb und Fachkraft nicht zusammenpassen)?

Die Fachkraft reist zu dem Zweck der Beschäftigung nach Deutschland ein und erhält auch zu diesem Zweck die Aufenthaltserlaubnis. Eine Kündigung bedeutet für die Fachkraft, dass die Grundlage für die Aufenthaltserlaubnis entfällt und ggf. die Ausreise erfolgen muss.

Dennoch sind Sie nicht dazu verpflichtet, eine Fachkraft weiter zu beschäftigen, sollten Sie mit der Fachkraft als Betrieb nicht harmonieren.

5. Was muss ein Arbeitgebender bei einer Kündigung oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses berücksichtigen?



6. Welche Pflichten bestehen bei der Beschäftigung eines Arbeitnehmenden aus einem Drittstaat?

Ein Ausländer / eine Ausländerin aus einem Drittstaat darf in Deutschland nur eine Beschäftigung ausüben, wenn er / sie einen Aufenthaltstitel besitzt, der ihn / sie hierzu befähigt. Als Arbeitgebender haben Sie die Verpflichtung zu überprüfen, ob der Bewerbende über eine entsprechende Beschäftigungserlaubnis verfügt. Sollte dies nicht der Fall sein, dürfen Sie den Bewerbenden nicht beschäftigen.

Zudem sind Sie für die Dauer der Beschäftigung dazu verpflichtet, eine Kopie (in Papierform oder in elektronischer Form) der Aufenthaltserlaubnis, der Aufenthaltsgestattung oder der Duldung sowie ggf. der gesonderten Arbeitserlaubnis aufzubewahren.

7. Darf eine Fachkraft aus einem Drittstaat in das europäische Ausland reisen, z.B. im Rahmen eines Betriebsausflugs?

Wenn die Fachkraft im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels und eines gültigen Reisepasses ist, darf sie sich auch zu touristischen Zwecken für bis zu 90 Tage in anderen Schengen-Staaten aufhalten. Hierbei ist zu beachten, dass der Aufenthaltstitel für den kompletten Auslandsaufenthalt gültig sein muss. Für die Ein- und Ausreise sind auch der Reisepass und die Aufenthaltserlaubnis mitzuführen.



Für Fachkräfte mit einer Duldung oder einer Aufenthaltsgestattung ist die Ausreise jedoch leider nicht möglich.

8. Darf ein Auszubildender aus einem Drittstaat ein Auslandspraktikum machen?

Grundsätzlich ja, wenn er / sie eine Aufenthaltserlaubnis und einen Reisepass besitzt. Jedoch müssen die ausländerrechtlichen Vorschriften des Ziellandes berücksichtigt werden. Es sollte geklärt werden, ob die Einreise ohne ein Visum erfolgen darf und unter welchen Voraussetzungen dort das Praktikum ausgeübt werden kann (Muss vorher eine Aufenthaltserlaubnis beantragt werden? Welche Unterlagen sind hierfür erforderlich?).

Sollte der / die Auszubildende im Besitz einer Duldung oder einer Gestattung sein, ist die Teilnahme an einem Auslandspraktikum leider nicht möglich, da der / die Auszubildende Deutschland nicht verlassen darf.

9. Wie lange kann ein Arbeitgebender seine Fachkraft aus einem Drittstaat nach erfolgreichem Abschluss seiner / ihrer Ausbildung beschäftigen? Wovon ist das abhängig?

Die Beschäftigung ist nach dem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung grundsätzlich unbefristet möglich.

Im Falle einer Aufenthaltserlaubnis kann diese für bis zu vier Jahre erteilt werden, wenn die Fachkraft über einen unbefristeten Arbeitsvertrag verfügt (sofern auch alle weiteren Voraussetzungen, wie die Passgültigkeit, vorliegen).

Die Niederlassungserlaubnis kann, wenn die Ausbildung in Deutschland abgeschlossen wurde, nach zwei Jahren geprüft werden. Bei einem ausländischen Bildungsabschluss ist die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach vier Jahren möglich.

Wenn die Fachkraft während der Ausbildung im Besitz einer Duldung oder einer Aufenthaltsgestattung war, kann nach Abschluss der Ausbildung die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als qualifizierte/r Geduldete/r geprüft werden. Wenn die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, ist dies für zwei Jahre möglich. Die Verlängerung ist anschließend ebenfalls für jeweils zwei Jahre möglich. Die unbefristete Aufenthaltserlaubnis kann in diesem Fall nach dem fünfjährigen Besitz einer Aufenthaltserlaubnis geprüft werden.

10. Gibt es gesonderte Regelungen für Personen aus Westbalkan-Ländern?



Quelle: Auswärtiges Amt

Es gibt die sog. Westbalkan-Regelung. Diese ist aktuell bis zum 31.12.2023 gültig. Hiernach können Staatsangehörige der Westbalkan-Länder (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien) grundsätzlich für jede Beschäftigung ein Visum bzw. eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.

Sobald ein Arbeitsvertrag vorliegt kann der / die Bewerbende bei der deutschen Botschaft im Heimatland einen Terminwunsch in der Warteliste eintragen und bekommt dann einen Antragstermin zugewiesen. Bei dem Termin werden dann alle erforderlichen Unterlagen abgegeben (Checkliste befindet sich auf der Internetseite der jeweiligen Botschaft). Die Botschaft prüft anschließend in Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit die Unterlagen und teilt dem / der Bewerbenden anschließend die Entscheidung mit.